



Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 432/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Entwicklung des Kinderbestands 2012 und 2013“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Wie schon zur Voranfrage wurden aus den elektronischen Registern der Verfahrensautomation Justiz die Schritte Kia/kia (Kinderbestand – Anregung / amtswegig), Kie/kie (Bestellung eines Kinderbestands) und Kin/kin (Nichtbestellung eines Kinderbestands) ausgewertet.

Die Differenz von Anträgen und Erledigungen (Bestellung bzw. Nichtbestellung) entsteht durch noch offene Anträge zum jeweiligen Jahresende.

	2012		2012	2013		2013
	ohne VH	mit VH		ohne VH	mit VH	
Antrag	107	133	240	248	210	458
Bestellung	93	116	209	218	201	419
Nichtbestellung	9	1	10	10	8	18
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>209</b>	<b>250</b>	<b>459</b>	<b>476</b>	<b>419</b>	<b>895</b>

Zu 5:

Die Kosten der Bereitstellung von Kinderbeständen ohne Verwaltungsgemeinkosten – also die Kosten für Honorare und Reisekosten der Kinderbestände – betragen im Jahr 2012 279.269 Euro. Für das Jahr 2013 liegt noch keine Jahresabrechnung vor.

Zu 6:

Bis 31. Dezember 2013 wurden von der Justizbetreuungsagentur in insgesamt 785 Fällen

Kinderbeistände namhaft gemacht.

Zu 7:

Das Bundesministerium für Justiz hat anlässlich der Fortbildung der Richterinnen und Richter zum Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 insbesondere im ersten Halbjahr 2013 mit Unterstützung von Univ.-Doz. Dr. Helmuth Figdor eine Informationskampagne über die großen Chancen durchgeführt, die die Beziehung eines Kinderbeistandes für das von einem Konflikt seiner Eltern über die Obsorge oder das Kontaktrecht betroffene Kind bietet. Dies hat erfreulicher Weise zu einem deutlichen Anstieg der Bestellungen von Kinderbeiständen geführt.

Zu 8 und 9:

Ich darf dazu grundsätzlich auf die Ausführungen meiner Amtsvorgängerin in ihrer Beantwortung der Vorjahresanfrage zur Zahl 11333/J (11151/AB) verweisen. Die dortigen Ausführungen zu den Voraussetzungen und zur Begründung der gesetzlichen Kostentragungspflicht der Eltern sind nach wie vor aufrecht zu erhalten.

Wien, 19. März 2014



Dr. Wolfgang Brandstetter